

Zahlungsplan

1. Kostenerstattungsbetrag gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Modernisierungsvereinbarung:

(Betrag) €

Ziff. 2, Variante 1 - wenn eine Ablösung des Ausgleichsbetrags vereinbart wurde:

2. Ablösung des Ausgleichsbetrags gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der Modernisierungsvereinbarung:

(Betrag oder „noch zu ermitteln“) €

Ziff. 2, Variante 2 - wenn keine Ablösung des Ausgleichsbetrags vereinbart wurde:

2. entfällt

Ziff. 3, Variante 1 - wenn eine Ablösung des Ausgleichsbetrags vereinbart wurde:

3. Auszahlungsbetrag gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Modernisierungsvereinbarung:

(Betrag oder „Noch zu ermitteln“) €

Ziff. 3, Variante 2 - wenn keine Ablösung des Ausgleichsbetrags vereinbart wurde:

3. Auszahlungsbetrag gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Modernisierungsvereinbarung:

Entspricht dem Kostenerstattungsbetrag gemäß Ziffer 1.

Ziff. 4, Variante 1 - wenn Sicherheitsleistungen gemäß § 12 der Modernisierungsvereinbarung hinterlegt werden:

4. Auszahlungsraten:

- 4.1 30 % des Betrags gemäß Ziffer 3 spätestens vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Baubeginns und nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Sicherheitsleistungen gemäß § 13 der Modernisierungsvereinbarung.

Hat sich der Eigentümer gemäß § 9 Abs. 2 der Modernisierungsvereinbarung bereit erklärt, den Ausgleichsbetrag vorzeitig abzulösen, so erfolgt eine Verrechnung mit dieser Rate. Steht der Ausgleichsbetrag bei Abschluss der Modernisierungsvereinbarung noch nicht fest, so wird die Ablösung mit den nächstfälligen Raten verrechnet.

- 4.2 40 % in vier gleichen Raten entsprechend dem Baufortschritt jeweils spätestens vier Wochen nach Zahlungsfreigabe durch den Modernisierungsbetreuer. Jede Rate muss jedoch mindestens 2.500,00 € betragen.

- 4.3 30 % nach Bescheinigung der vereinbarungsgemäßen Ausführung sämtlicher Arbeiten gemäß § 4 Abs. 12 i. V. m. Abs. 13 der Modernisierungsvereinbarung und abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt.

Ziff. 4, Variante 2 - wenn keine Sicherheitsleistungen gemäß § 12 der Modernisierungsvereinbarung hinterlegt werden:

4. Auszahlungsraten:

- 4.1 70 % des Betrags gemäß Ziffer 3 spätestens vier Wochen nach Bescheinigung der vereinbarungsgemäßen Ausführung sämtlicher Arbeiten gemäß § 4 Abs. 12 i. V. m. Abs. 13 der Modernisierungsvereinbarung und vorläufiger Prüfung des Nachweises der Verwendung gemäß Anlage 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 3 der Modernisierungsvereinbarung durch den Modernisierungsbetreuer.

Hat sich der Eigentümer gemäß § 9 Abs. 2 der Modernisierungsvereinbarung bereit erklärt, den Ausgleichsbetrag vorzeitig abzulösen, so erfolgt eine Verrechnung mit dieser Rate. Steht der Ausgleichsbetrag bei Auszahlung dieser Rate noch nicht fest, so wird die Ablösung mit der Schlussrate gemäß Ziffer 4.2 verrechnet.

- 4.2 30 % nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt.

Stand (Datum)

